

**Studien– und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(SPO M FM)
vom 27.02.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung

¹Diese Studien– und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22.06.2023 (Amtsblatt 2023) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Financial Management ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten betriebswirtschaftlichen Studienabschluss. Die Studierenden erwerben umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse mit den Schwerpunkten Finance & Controlling, Reporting & Analytics sowie Risk Management & Treasury um sich für den regionalen, sowie internationalen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.
- (2) Gleichzeitig eignen sich die Studierenden Management- und Führungskompetenzen an und qualifizieren sich für die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben im finanzwirtschaftlichen sowie technologischen und internationalen Unternehmensumfeld.
- (3) Die Studierenden vertiefen fachliches und methodisches Wissen und entwickeln ihre Sozialkompetenz, ethische Verantwortung und interkulturelle Kompetenz weiter. Die Studierenden analysieren vertiefend die digitale Transformation des Finanzsektors sowie damit verbundene Produkte, Geschäftsmodelle und KI-gestützte Verfahren. In Projekt- und Gruppenarbeiten erlangen die Studierenden technische, kommunikative und kooperative Kompetenzen zur Entwicklung nachhaltiger Lösungen. Dabei berücksichtigen die Studierenden systematisch die ethischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der digitalen Transformation des Finanzwesens.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Studium können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Studiensemestern (180 ECTS) in einer wirtschaftswissenschaftlichen oder artverwandten Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und eine mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung nachweisen oder
 2. einen anderen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule von mindestens sechs Studiensemestern (180 ECTS) mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) erworben haben und eine berufliche Praxis von mindestens zwei Jahren nachweisen, von denen mindestens ein Jahr in einem kaufmännischen Bereich absolviert wurde und
 3. Kenntnisse in der englischen auf dem Niveau C1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachweisen oder deren Muttersprache Englisch ist, als Nachweis dient ein an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg anerkannter Sprachnachweis.
- (2) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.
- (3) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern, davon drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als drittes Studiensemester geführt.
- (2) ¹Eine Aufnahme ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. ²Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei weniger als 15 qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Studieninteressierte werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Beratungsgesprächen informiert.

§ 6

Module und Prüfungen, Teilnahmeregelung, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen sowie die dazugehörigen Modulprüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. ²In Ausnahmefällen können einzelne Wahlpflichtmodule in deutscher Sprache angeboten werden.
- (3) ¹Für Module, deren Lernziele nur durch eine aktive Teilnahme erreicht werden können, besteht eine Mindestanwesenheitsquote von 80 v.H. ²Dies gilt insbesondere für die Module 12, 15-18, 20 und 22. ³Die Notwendigkeit der Anwesenheit in einem Modul wird im Studien- und Prüfungsplan öffentlich bekannt gegeben und im Modulhandbuch anhand der Lernziele sowie Lehr-Lernformate begründet. ⁴Fehlzeiten aufgrund nicht zu vertretender Versäumnisgründe, z. B. Krankheit, sind der Lehrperson unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Nachweise zu belegen. ⁵Die Mindestanwesenheit ist von der Lehrperson durch Teilnahmelisten oder digitale Registrierung zu dokumentieren und mit den Prüfungsunterlagen aufzubewahren. ⁶Unterschreitungen der Mindestanwesenheitsquote einschließlich vorgelegter Nachweise zu Versäumnisgründen sind dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission spätestens zehn Tage vor dem Termin der betreffenden Prüfung zu melden. ⁷Über eine Nichtzulassung zur Modulprüfung entscheidet die Prüfungskommission. ⁸Die Entscheidung ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor dem Termin der betreffenden Prüfung mitzuteilen. ⁹Andernfalls gilt die Zulassung in diesem Prüfungszeitraum als erteilt.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
 3. an einer akademischen Exkursion des Studiengangs teilgenommen wurde und
 4. das Praxisseminar („Project Placement and Coaching Seminar“) mit Erfolg abgelegt wurde.

³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

- (2) Bei einschlägiger beruflicher Erfahrung im Bereich des Financial Managements kann das Praxissemester – sofern eine mindestens zweieinhalbjährige berufspraktische Erfahrung nachgewiesen wird – ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Masterarbeit kann wissenschaftlich-theoretisch („Thesis“) oder praxisorientiert-anwendungsbezogen (Praxis-/Transferprojekt in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen oder einer Institution, „Capstone“) ausgestaltet sein.
- (3) ¹Eine Masterarbeit in Form einer „Thesis“ zeigt, dass die Studierenden in der Lage sind eine komplexe und innovative Fragestellung im Financial Management unter Nutzung geeigneter wissenschaftlicher Methoden systematisch und theoriegeleitet zu bearbeiten. ²Über das Vorhandensein dieses Bezuges entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.
- (4) ¹Eine Masterarbeit in Form eines „Capstone“-Projekts weist nach, dass die Studierenden in der Lage sind, eine komplexe, praxisrelevante Fragestellung des Financial Management eigenständig, theoriegeleitet und unter Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und interdisziplinär zu bearbeiten. ²Im Capstone-Projekt ist ein komplexes, reales Geschäftsproblem auf der Grundlage eines systematischen wissenschaftlichen Vorgehens zu untersuchen; hierbei sind einschlägige theoretische Konzepte, empirische oder analytische Methoden sowie der aktuelle Stand der Forschung kritisch zu berücksichtigen und auf einen konkreten Anwendungskontext zu übertragen. ³In der Regel erfolgt dies in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer Organisation. ⁴Über die wissenschaftliche Eignung und den akademischen Anspruch der Fragestellung entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.
- (5) ¹Die Wahl der Variante (Thesis oder Capstone) erfolgt frühestens zu Beginn des 3. Fachsemesters und bedarf der Zustimmung der betreuenden Lehrperson. ²Die Masterarbeit soll unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission angemeldet werden. ³Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission.
- (6) Die Masterarbeit ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen und nach Maßgabe der Prüfungskommission in einer elektronischen Fassung samt der jeweils gültigen Eigenständigkeitserklärung fristgerecht abzugeben.
- (7) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium abgeschlossen, in dem die Studierenden ihr Vorgehen und ihre Ergebnisse präsentieren und verteidigen.
- (8) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters vier Monate. ²Für die Beurteilung der Masterarbeit mit Kolloquium hat die Betreuerin oder der Betreuer ein schriftliches Gutachten zu erstellen.

§ 9

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Muster muss internationalem Standard entsprechen. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

§ 10**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
Außer-Kraft-Treten**

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 15. März 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M FM) vom 20. Mai 2020 (Amtsblatt 2020); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem zweiten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2026 und endend mit dem vierten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2027,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2027 und endend mit dem vierten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2028/2029, angeboten.
- (4) Ein Wechsel von Studierenden des alten Rechts nach § 8 Abs. 2 in das neue Recht nach § 8 Abs. 1 ist ausgeschlossen.
- (5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, können besondere Regelungen getroffen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Umlaufbeschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 13.02.2026 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 27.02.2026.
Coburg, den 27.02.2026

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.02.2026 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.02.2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27.02.2026.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Financial Management

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen		
	Module	SWS	Leistungs- punkte (ECTS)	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Art ¹⁾	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsge- samtnote

Grundlagenmodule des General Management

1	People, Culture & Organization	2	5	SU, Ü	Präs	30 Minuten	1
2	Financial and Management Accounting	4	5	LV, Ü	SchrP	90 Minuten	1
3	International Tax and Legal Systems	4	5	LV, Ü	SchrP	90 Minuten	1
4	Intercultural Management and Ethics	2	5	SU	Sem	15 – 20 Sei- ten	1
5	Business Strategy and International Market- ing	4	5	LV, SU, Ü	Portf ⁷⁾	⁷⁾	1
6	Information and Communication Systems	2	5	LV, Ü	SchrP	90 Minuten	1
Summen:		18	30				6

Kernmodule des Financial Management

7	International Economics	2	5	LV, Ü	SchrP	90 Minuten	2
8	Corporate Finance	2	5	LV, SU, Ü	SchrP	60 - 90 Minu- ten	2
9	Financial Markets and Institutions	2	5	LV, SU, Ü	SchrP	60 - 90 Minu- ten	2
10	Treasury Management	2	5	LV	SchrP	90 Minuten	2
11	Risk Management	2	5	LV, SU, Ü	SchrP	90 Minuten	2
Summen:		10	25				10

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen		
	Module	SWS	Leistungs- punkte (ECTS)	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Art ¹⁾	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsge- samtnote

Anwendungsmodul des Financial Management

12	Management of Projects and Business Simulation	4	5	LV, SU, Ü	Portf ⁷⁾	⁷⁾	1
Summen:		4	5				1

Sprachpflichtmodule ²⁾

13	German Intensive Course I (A1.1 / A1.2)	6	3	LV, SU, Ü	Portf ⁷⁾	⁷⁾	0,5
14	German Intensive Course II (A2.1 / A2.2)	6	3	LV, SU, Ü	Portf ⁷⁾	⁷⁾	0,5
Summen:		12	6				1

Wahlmodule des Financial Management

15-18	Wahlpflichtmodule 1-4 ³⁾	4x2=8	4x3=12	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	4x2=8
Summen:		8	12				8

Masterarbeit mit Kolloquium

19	Masterarbeit ⁵⁾		15	MA	MA	40 – 60 Seiten	2
20	Master Seminar	2	3	S	PP	DIN A1	⁴⁾
Summen:		2	18				2

Praktisches Studiensemester

21	Internship		22	⁴⁾			
22	Project Placement and Coaching Seminar	4	2	S	K	30 Minuten	⁴⁾
Summen:		4	24				

Gesamtsummen:		58	120				28
----------------------	--	----	-----	--	--	--	----

Erläuterung der Fußnoten aller Abschnitte der Anlage:

- 1) Soweit verschiedene Möglichkeiten aufgeführt sind, erfolgt die nähere Festlegung durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft im Studien- und Prüfungsplan. Dabei achtet der Fakultätsrat auf eine angemessene Vielfalt der Prüfungsarten.
- 2) Studierende absolvieren einen Einstufungstest für Deutsch und/oder legen einen einschlägigen Sprachnachweis vor. Das Sprachpflichtmodul *German Intensive Course I* schließt am Ende mit einer Sprachprüfung ab, die sich im Aufbau an den Vorgaben der Goethe-Zertifikatsprüfung A1 orientiert, das Sprachpflichtmodul *German Intensive Course II* schließt entsprechend mit einer Sprachprüfung ab, die sich im Aufbau an den Vorgaben der Goethe-Zertifikatsprüfung A2 orientiert.
- 3) Aus der Wahlpflichtmodulgruppe sind insgesamt vier Module zu wählen.
- 4) Die genannten Module werden mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet und gehen dementsprechend nicht in die Endnotenbildung ein.
- 5) Die Masterarbeit schließt ein Kolloquium in Form einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von 20-30 Minuten ein. Die Note des Kolloquiums geht mit einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Sowohl in der Masterarbeit als auch im Kolloquium muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden, ansonsten gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.
- 6) Die nähere Festlegung der Lehrveranstaltungsart (zur Auswahl stehen: LV, S, SU, Ü) und Prüfungsform (zur Auswahl stehen: CP, K, MP, Portf, PP, Präs, PräsA, PräsH, SchrP, Sem, Sem+, StB, StK, StÜ, StudA, StudA+) für Lehrveranstaltungen/Prüfungen erfolgt durch den Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan. Dieser achtet auf die Varianz der Prüfungsformen.
- 7) Portfolioprüfung ist das eigenverantwortliche Anfertigen einer begrenzten Zahl von Arbeitsproben. Sie dokumentieren den Verlauf des Lernprozesses im Modul. Die Prüfungsbestandteile sind nicht auf Texte beschränkt, sondern können je nach Vorgabe der Lehrperson auch praktische Leistungen, Visualisierungen, Präsentationen, audio-visuelle Dokumentationen etc. enthalten. Sie erfassen nicht nur ein Thema, sondern mehrere Themen oder den Gesamthalt des Moduls und enthalten eine Reflexion zum eigenen Lernprozess.

Abkürzungsverzeichnis

CP	Computergestützte Prüfung
K	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
Portf	Portfolioprüfung (verschiedene Arbeitsproben)
PP	Posterpräsentation
Präs	Präsentation
PräsA	Präsentationsprüfung bestehend aus mündlicher Präsentation mit Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung
PräsH	Präsentationsprüfung bestehend aus mündlicher Präsentation mit Diskussion und Handout
S	Seminar
SchrP	Schriftliche Prüfung
Sem	Seminararbeit
Sem+	Seminararbeit mit Ergebnispräsentation und Diskussion
StB	Studienbegleitender Bericht
StK	Studienbegleitendes Kolloquium
StÜ	Studienbegleitende Übung
StudA	Studienarbeit
StudA+	Studienarbeit mit Ergebnispräsentation und Diskussion
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
UNlcert	Institutionsübergreifendes Hochschulzertifikat